

Werk

Titel: Zur Frage nach der Existenz eines "Liber Papiensis"

Autor: Nostitz-Rieneck, Robert von

Ort: München

Jahr: 1890

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?385984421_0011 | log140

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Zur Frage nach der Existenz eines „Liber Papiensis“.¹⁾

Von Robert von Kostitz-Rieneck S. J.

Die langobardischen Gesetze sind nach ihrer Entstehungsquelle von zweifacher Art: heimische, deren Satzung von den Königen des langobardischen Stammes herrührt, und fränkisch-deutsche, welche in der gesetzgeberischen Thätigkeit der fränkischen und deutschen Herrscher von Karl dem Großen an, freilich nicht ohne Unterbrechung, bis auf Heinrich III. ihren Ursprung haben.

Die schriftliche Zusammenfassung des heimischen Rechtes nennen wir bekanntlich das Edikt, die des fränkisch-deutschen die Kapitulariensammlungen oder das Kapitulare.

Die Erkenntnisquellen des langobardischen Rechtes sind demnach Sammelhandschriften, welche entweder bloß das Edikt oder bloß die italienischen Kapitularien oder beide enthalten. Eine Sammlung von Amtswegen hat nicht stattgefunden; auch fehlte es an einer privaten, die nachträglich hätte rezipiert werden können. Kein Ansegisus verband in karolingischer Zeit Edikt und Kapitulare zu einem Rechtsbuch.

1. Zur Editions-geschichte.

Schon seit den ersten Ausgaben der Volksrechte durch Herold u. a., seit Goldast und Muratori konnte man eine doppelte Reihe von langobardischen Gesetzes-sammlungen unterscheiden, die der Chrono-

¹⁾ H. Prof. Dr. Büdinger in Wien hat zu der nachstehenden Untersuchung die Anregung gegeben. Mir ist die Gelegenheit willkommen, meinen ergebensten Dank dafür abstaten zu können.

logischen und die der systematischen Ordnung. Im Fortgang der Rechtsaufzeichnungen ist dieses ja der Gang naturgemäßer Entwicklung, wie wir ihn auch in der Geschichte des kanonischen Rechtes wahrnehmen. Die Rechtsfassungen werden bei Beginn der legislativen Thätigkeit zunächst so aufgezeichnet, wie sie erfließen, in chronologischer Abfolge, und erst ein gesteigertes juristisches Bedürfnis, verbunden mit tüchtiger juristischer Bildung, mit einem Wort ein höheres Kulturleben verlangt nach systematischer Sichtung, Durchdringung, Aufzeichnung des geschriebenen Rechtes und nur ein höheres Kulturleben vermag dieses zu leisten. Viel weiter, über die Unterscheidung chronologisch und systematisch geordneter Handschriften hinaus, konnte die Erkenntnis um die Fortbildung des langobardischen Rechtes nicht gelangen, so lange die alten Ausgaben einzig vorlagen. Haftet ihnen doch der nämliche Mangel an, der bei vielen Ausgaben der ersten Editionsperiode zur Geltung kommt. Man kann ihn hervorheben, ohne deshalb die hochverdienten Träger damaliger Quellenforschung darob, was ja ungerecht wäre, zu tadeln. Es wurde kein erschöpfendes Erfassen der handschriftlichen Ueberlieferung zur Grundlage genommen. Man hielt sich vielmehr zumeist an den nächst erreichbaren Kodex. Welcher Art dieser war, dafür sorgte der Zufall, und nicht immer ist es ein günstiger gewesen. So hatte in unserem Fall *Muratori* an seinem Kodex *Estensis* nicht eben den besten Pfadfinder.

Eine Aenderung konnte erst eintreten, wenn die kritische Forschung durch zahlreiche wissenschaftliche Reisen, durch die Zugänglichkeit der Archive, durch das Verständigungsmittel einer fachwissenschaftlichen periodischen Literatur, durch die hegemonische Leitung gelehrter Gesellschaften gefördert wurde.

Erst mit den so umfassenden und erfolgreichen Vorarbeiten der ersten Monumentalisten beginnt auch tiefer eindringende Erkenntnis der langobardischen Rechtsgeschichte.

Hatte das Gutachten der Berliner Akademie unter den Rechtsbüchern zunächst nur den Schwaben- und Sachsenpiegel ins Auge gefaßt,¹⁾ so trat doch schon in den Anfängen des großen Unternehmens eine Erweiterung des Planes ein, welcher auch die einst als *Leges barbarorum* bezeichneten Volksrechte mit einbegriff. Dem langobardischen Volksrecht scheint von Anfang an rege Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein.²⁾

Im Jahre 1821 arbeitete *Perz* bis in den Herbst auf der Wiener

¹⁾ Vgl. *Histor. Ztschr.* XXI (1869), 410.

²⁾ Vgl. *Archiv d. Ges. f. ält. d. Geschichtsk.* Bd. II (1820), 366, 395.

Hofbibliothek. In seinem Reisebericht ist bereits von zwei Handschriften langobardischer Rechtsammlungen die Rede, welche für die Zwecke der Gesellschaft benutzt worden seien.¹⁾ Von da ab bis zum Jahre 1861 sind die Vorarbeiten für die Ausgabe des langobardischen Rechtes fortgesetzt, nach manchen Störungen immer wieder aufgenommen worden.²⁾ Und 1868 erst erschien die Monumental-Ausgabe von Bluhme und Boretius. Gedachte Ausgabe bildet die Grundlage der nachstehenden Untersuchung.³⁾ Allein lange bevor diese Ausgabe erschienen ist, waren bereits völlig neue Anschauungen über den Entwicklungsgang und den Ueberlieferungsbestand des langobardischen Rechtes in Fachkreisen Gemeingut geworden. Es geschah dieses durch eine 1850 erschienene Abhandlung von mäßigem Umfang, aber großer Bedeutung und noch größerem Erfolg: „Die Geschichte des Langobardenrechts. Eine Abhandlung von Johannes Merkel. Als Beitrag zu Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Berlin 1850.“⁴⁾

Nach dem Wiener Aufenthalt von 1821 reiste Perz nach Italien. Von Handschriften des langobardischen Rechtes ist in den Reiseberichten wiederholt die Rede. Wichtig war, daß er Bluhme, den eben solche Arbeiten beschäftigten, in Rom für die Ausgabe in den Monumenten gewann. Im 4. und 5. Band des Archivs (1822 und 1824) hat Bluhme die ersten Ergebnisse niedergelegt. Die zweite dieser Abhandlungen zumal bot erhebliche Bereicherung der Kenntnisse und zeichnet sich dabei durch vorsichtiges Maßhalten aus.

In der zweiten Hälfte der vierziger Jahre hatte Merkel, durch Savigny angeregt, sich dem Studium des langobardischen Rechtes zu-

¹⁾ Archiv III (1821), 628, 650, IV (1822), 225 f.

²⁾ Vgl. Bluhme in der Histor. Ztschr. XXI (1869), 410.

³⁾ Die alten Ausgaben verzeichnen Stobbe, G. d. d. R.-D. I, 119 und Anschütz in: „Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ v. L. Arndts, F. R. Bluntschli, F. Pözl IV (1857), 248 ff. Seitdem ist dazugekommen Padeletti, fontes iuris italici medii aevi 1877. Mir nicht zugänglich. Nach Brunner, d. R.-G. I, 368 „rußt“ diese Ausgabe „auf der Bluhmes“ (für das Edikt); im Liber Papiensis wird sie von Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgeich. (1889) S. 223 N. 48 als „Abdruck“ der Ausgabe von Boretius bezeichnet.

⁴⁾ Sie war ursprünglich bestimmt, in die Nachträge zur zweiten Ausgabe von Savignys, G. d. r. R. im MA. aufgenommen zu werden. Vgl. Bd. VII (1851) Vor S. III ff. In Turin erschien 1857 eine italienische Uebersetzung mit Nachträgen Merckels: Memorie e documenti inediti spettanti alla storia del diritto ital. v. Bollati; mir nicht zugänglich.

gewendet.¹⁾ Er bereifte gleichfalls Italiens Bibliotheken und Archive. Es gelang ihm, den Kodex Estensis Muratoris wiederzufinden. Die Handschrift von Polirone hat er, wie Anschütz behauptet, eigentlich entdeckt.²⁾ Ein dritter Fund von Bedeutung war der des Kodex Brancatianus in Neapel. Hatten die Bibliothekare, wie Bluhme schreibt, ihm gegenüber die Existenz einer Handschrift langobardischer Gesetze „standhaft geläugnet“,³⁾ so ist auch hier Merkel glücklicher gewesen. Nach seiner Rückkehr überreichte Merkel der juristischen Fakultät zu Erlangen eine Dissertation, in welcher, wie es scheint, die später als „bahnbrechend“⁴⁾ gepriesenen Resultate bereits niedergelegt waren. Gengler hat diese Arbeit vorgelegen. Jedoch blos im Manuskript. Deshalb konnte er, wie er ausdrücklich hervorhebt,⁵⁾ von dem Inhalt der Abhandlung in seiner Rechtsgeschichte, die eben 1849 und 1850 erschien, keinen Gebrauch machen. Da finden wir noch die alte Zweiteilung in Handschriften der chronologischen und solche der systematischen Ordnung, ohne daß weitere Versuche erwähnt werden, ein klareres Bild zu gewinnen.⁶⁾ Der bahnbrechende Fortschritt, den Merckels Abhandlung hierin brachte, bestand aber hauptsächlich in der Unterscheidung verschiedener Gruppen von Handschriften der chronologischen Ordnung. Diese Gruppen folgen selbst auch wieder chronologisch aufeinander. Sie gewähren klaren Einblick in den Entwicklungsgang der langobardischen Jurisprudenz und enthüllen in der That wenn nicht große Fortschritte der Wissenschaft, so doch ein reges Streben darnach. Der Ruhm der Priorität ist den Glossatoren von Bologna genommen, lange vor ihnen war diese Lehrweise gekannt und geübt. Dieser Erörterungen wegen wurde ja auch gesagt, Merkel habe für den Nachweis der Kontinuität des Rechtsstudiums ein ähnliches geleistet, wie Savigny, dieser für das römische, jener für das langobardische Recht.⁷⁾

¹⁾ Vgl. den Artikel J. Merkel in der Allg. d. Biogr. und Ztschr. f. Rechtsgeschichte III (1864), „zur Erinnerung an J. Merkel“ von Anschütz, S. 194.

²⁾ Ztschr. f. Rechtsgesch. III, 200 f.; dagegen war es nach Boretius W. v. Giesebrecht, der zuerst auf diese Hs. aufmerksam machte. LL. 4. S. LVIII (§ 15 d. Vorrede).

³⁾ Archiv. IV (1822), 373.

⁴⁾ Anschütz in: Ztschr. f. Rechtsgesch. III, 203, 204.

⁵⁾ Deutsche Rechtsgesch., im Grundriß. Erlangen 1849 f. S. 183 ff.

⁶⁾ Ebenso Stenzel, Grundriß zu Vorlesungen über d. d. Staats- u. Rechtsgeschichte. Breslau, 1832. S. 88.

⁷⁾ Ztschr. f. Rechtsgesch. III, 204.

Es ist sehr eigentümlich, daß der wesentlichste Punkt in diesen Enthüllungen bereits von Bluhme, Archiv V (1824), 224 ff. ausgesprochen wurde, aber, wie es scheint, wenig Berücksichtigung fand. Unter den Handschriften der chronologischen Ordnung unterscheidet auch er einige Gruppen; im Grunde die nämlichen, wie später Merkel. Die eine davon, die jüngste, welche chronologisch und genetisch den Uebergang zur systematischen Sammlung, zur Lombarda, bildet, nennt er vorsichtig und bezeichnend die „geschlossene Sammlung“. Es ist dieselbe Handschriftengruppe, die Merkel als „Liber Papiensis“ den Fachgenossen vorstellte. War bis auf Merkel von „Liber Papiensis“ nirgend die Rede, so erscheint er von 1850 ab als nie fehlendes Inventarstück aller deutschen Rechtsgechichten.

Den Entstehungsort, den Merkel so sicher bezeichnete, hat man später in Zweifel gezogen. Deshalb wurde es vielfach üblich, vom „sogenannten Liber Papiensis“ zu sprechen, mit welchem Vorbehalt man andeuten wollte, daß in der Kontroverse über den Entstehungsort das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Was aber die Entstehungsweise und die dadurch bedingte Eigenart des Liber Papiensis anlangt, wurde Merckels Ansicht in ihren Hauptzügen herrschende Meinung.

Ihr zufolge ist der Name Liber Papiensis nicht eine Kollektivbezeichnung für mehrere Handschriften und Handschriften-Gruppen, die natürlich im großen Ganzen den nämlichen Inhalt haben, in denen vergleichsweise bessere Ordnung herrscht als in den älteren, die ein zweifelloses Zeugnis abgeben für das Bedürfnis nach besseren Gesetzes-sammlungen und die Fähigkeit solche herzustellen, die endlich die notwendige Grundlage für die Lombarda bereiteten; der „Liber Papiensis“ ist mehr als alles das, er ist eine Redaktion des langobardischen Rechtes, eine literarische Individualität, in welche man endlich in den ersten Jahrzehnten des elften Jahrhunderts Edikt und Kapitulär zu einem Rechtsbuch zusammenfaßte, das planmäßig angelegt und durchgeführt wurde und mit juristischem Apparat versehen ist.

Es begreift sich wohl der Erfolg, den Merckels Arbeit hatte. Der Verfasser kündigt von vornherein an, seine Ergebnisse seien ebenso neu als gewiß. Allerdings eröffnet diese Studie große Gesichtspunkte. Aus allem und jedem spricht eingehendes Studium und völliges Beherrschen der Gesamtüberlieferung, deren Bestand nunmehr sorgfältig aufgenommen war.

In den Nachträgen zur Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter hat Savigny wiederholt, zumal wo es sich um Langobardenrecht handelte, Merkel das Wort gegeben, seinen Ausführungen mehr als

einmal Anerkennung zu teil werden lassen. Merkel, nun auch schon Mitarbeiter der *Monumente*, war auf dem Gebiet des langobardischen Rechtes fortan führende Autorität. Der italienische Herausgeber des *Edicts* folgt ihm mit Zuversicht, und, wo Merkel noch nicht vorangegangen, mahnt *Baudi a Besme* zuzuwarten, bis er sich ausgesprochen habe.¹⁾ *Ansich*, der in einer Besprechung der letztgenannten Edition offenbar umfassende eigene Studien niedergelegt hat, betont vielleicht noch schärfer, daß man den „*Liber Papiensis*“ als einheitliche Uebersetzung von *Edict* und *Kapitulare* ansehen müsse, während er in der Klassifizierung der Handschriften und anderem durchaus Merkel folgt.²⁾

Nach dem Tode Merkels übernahm *Boretius* die Ausgabe.³⁾ Schon nach einigen Jahren (1864) hat er sich, wenngleich in sehr zurückhaltender Weise dahin ausgesprochen, daß die Klassifikation der Handschriften von Grund aus umzugestalten sei. Merkels ganze Darstellung ist aber auf dieser Gruppierung der Handschriften aufgebaut.⁴⁾

2. Boretius gegen Merkel.

Thatsächlich hat *Boretius* sein Vorhaben in der 1868 erschienenen Ausgabe (LL. 4) durchgeführt. Er behielt zwar, vielleicht nicht ohne Widerstreben, die einmal eingebürgerte Bezeichnung als „*Liber Papiensis*“ bei,⁵⁾ aber zwischen den beiden Monographien, die man jetzt über den „*Liber Papiensis*“ hatte, der Abhandlung von Merkel und der Vorrede von *Boretius*, bestand in der Ansicht über das, was man so nennt,

¹⁾ „*Edicta ceteraque*“ etc. M. h. patr. VIII, S. XLIII der Vorrede. Und ebendas. S. XV: „*De libris et fato iuris langobardici saec. X, XI, XII certum ac tutum iudicium proferri tum demum poterit, cum italicae historiae et iuris prudentiae studiosis innotescant, quae de universa re summa constantia et studio collecta nec minore perspicacia disposita in lucem editurus est v. cl. J. Merkel.*“

²⁾ Krit. Uebersch. a. D.

³⁾ Vgl. die *Kapitularen* im Langobardenreiche. 1864. Borr. S. V.

⁴⁾ A. a. D. S. 55. Man beachte die letzten Worte der Note: „Wenn Merkel die mir gewordene Einsicht in einzelne HSS. selbst gewonnen hätte, würde er seine früheren Ansichten teilweise modifiziert haben.“

⁵⁾ In den „*Kapitularen* im L. R.“ vermeidet er immer diesen Ausdruck. In der Ausgabe beruft er sich stets auf Merkels Namengebung. Vgl. Vorrede, S. XCVII. Daß man zweifelte, ob er in der Ausgabe ihn beibehalten würde, kann vielleicht bei *Bethmann Hollweg*, d. germ. rom. Zivilpr. im N. II (1873), 280, Note, angedeutet sein.

mehr Gegensatz als Übereinstimmung. Dem Einen ist er, wie wir oben bereits sagten, die Vereinigung von Edikt und Kapitular und die Uebearbeitung von beidem zu einem geschlossenen Rechtsbuch, eine eigentliche Redaktion des Corpus iuris langobardici, freilich chronologisch geordnet; dem andern ist „Liber Papiensis“ eine Kollektivbezeichnung für eine Anzahl von in vielen Stücken ähnlichen Sammelhandschriften, deren genetischer Ausgang von einer Redaktion sich nicht beweisen läßt. Es liegt am Tage, daß in der zweiten Ansicht der Name „Liber Papiensis“ auch unter der Rücksicht nicht glücklich gewählt scheint, weil jedes Buch eine Einheit des Ursprungs hat und entweder von einem Verfasser, oder wenn von mehreren, dann aber nach einheitlichem vorbedachten Plane verfaßt ist.

Die Opposition von Boretius gegen Merkel war nun freilich nichts weniger als aufdringlich, vielmehr fast zaghaft, da und dort in der ungeheuren Weite seiner Vorrede gelegentlich vorgebracht, ja zum teil in Anmerkungen und Andeutungen versteckt. Daher mag es kommen, daß gedachter Gegensatz, wie mir dünkt, wenig bemerkt wurde. Boretius bewundernswerte Arbeit fand von berufenster Seite hohes Lob.¹⁾ Allein die Korrektur, die er an Merckels Aufstellungen vornahm, drang nicht durch, noch weniger wurde sie weitergebildet. Die meisten, ja wohl alle Rechtsgeschichten und einschlägigen Abhandlungen zitieren friedlich Merkel und Boretius nebeneinander, sprechen aber alle weit mehr im Sinne der erstgenannten Ansicht als im Sinne der besseren, der zweiten.²⁾ Ja selbst Bluhme, der in einer Selbstanzeige³⁾ den 4. Band der Leges besprach und ohne Zweifel die Bedeutung der Ausgabe zu würdigen

¹⁾ Vgl. Ficker, Forschungen z. R. u. RG. Jt. Nr. 455, N. 4 (III, 56). Hinweis darauf bei Brunner, d. RG. I, 389, Nr. 8. — Lit. Zentralbl. 1869, Sp. 1423 ff.

²⁾ Ficker sagt zwar, durch Boretius seien diese Studien auf eine neue Grundlage gestellt worden. Das scheint sich aber vorab auf die genaue Beschreibung und Prüfung der HS. zu beziehen. Allerdings spricht Ficker weit mehr im Sinne von Boretius über den L. P. Meines Wissens ist er aber der einzige. Auch Brunner a. a. O. nennt die Arbeit von Boretius grundlegend. Aber an den beiden Stellen, die unten zitiert werden, schließt er sich Merkel an. Ähnlich R. Schröder, Lehrb. d. d. RG., S. 233. Noch bestimmter im Sinne Merckels F. Walter, d. RG.² (1857), I, 381 (freilich vor Boretius). Ebenso Gengler, german. Rechtsdenkmäler, Erlangen 1875, S. 165 f., § 71. Bethmann Hollweg, germ.-röm. Zivilpr. im MA., II, 280 u. a. Vorsichtiger Schulte, Lehrb. d. d. R. u. RG.⁵ (1881), S. 79.

³⁾ Hist. Jtfr. XXI (1869), 410, 415.

vermochte, sagt kein Wort von dem so wichtigen Umstande, daß sie auf einem neuen Grundriß aufgeführt wurde, eine völlig neue Gruppierung der handschriftlichen Ueberlieferung zur Basis hat.

3. Die handschriftliche Ueberlieferung.

Boretius bezeichnet seine 8 Handschriften mit fortlaufenden arabischen Nummern; da aber in zwei Handschriften u. a. auch solche Teile unterschieden werden, die textgeschichtlich verschiedenen Ursprungs sind, so erhalten diese Teile eigene Nummern, daher 10 im ganzen.

- HS. 1: *Kodex Estensis*, eine Abschrift alter Vorlage s. XV. ex.;
 „ 2: die Ediktfragmente von *S. Marco* in *Venedig* s. XI ex. oder XII in.;
 „ 3: *Ambrosiana O. 53* und *55* s. XI in.;
 „ 4: *British Mus. Additional 5411*, in ihrem Hauptbestand um 1030 geschrieben;
 „ 5: *Laurentiana Plut. 88*, super. Nr. 86, s. XI ex.;
 „ 6: *Kodex Badolironensis*, einst in *Polirone* jetzt in *Padua* s. XI ex.;
 „ 7: *Paris lat. 9656* (früher *Kodex Eufemianus* in *Verona*), s. XI ex.;
 „ 8: *Wiener Hofbibliothek*, ius civ. 210 s. XI (nach der gegenwärtigen Signatur 471);
 „ 9: ist der zweite Teil von 1;
 „ 10: ist der jüngste Teil von 4.

Merkel¹⁾ zählt als Handschriften des *Liber Papiensis* sechs auf. Von den acht bei Boretius kommt HS. 2 in Wegfall, weil sie bloß Ediktbestandteile enthält, und HS. 3, aus welcher Merkel eine eigene Klasse macht, welche chronologisch dem *Liber Papiensis* vorhergeht. Die übrigen sechs Handschriften teilt Merkel in drei Familien:

Die erste (F.), durch eine Handschrift vertreten, nämlich durch den *Estensis*, enthält die eigentliche *Walkausinische* Redaktion in vollständiger Form.

Die zweite (G.), von drei Handschriften gebildet (und zwar durch Boretius 7, 4, 8), ist im Vergleiche zu F. „schon mehr oder weniger unvollständig“.

Die dritte (H.), zu der zwei Handschriften gehören, „enthält geradezu die kürzere Redaktion“. Es sind die Handschriften Boretius

¹⁾ *Gesch. d. R. N. S.* 17 ff.

5 und 6. Merkel will diese kürzere Redaktion dem Widolinus, der in HS. 5 genannt ist, zuschreiben.

Boretius teilt dagegen die Handschriften in zwei Familien. Die HSS. 1 und 2 kommen dabei weniger in Betracht, weil sie beide nur für einen Teil des Edikttextes von Belang sind. HS. 2 ihres fragmentarischen Zustandes wegen und HS. 1, weil sie jenen Teil des Ediktes im *Kodex Estensis* umfaßt, der bis zu Liutprand 101 einschließlich reicht. Von den übrigen bilden die Klasse A (die nicht glossierte Sammlung) 3, 4, 5, 6; die Klasse B (die glossierte) 7, 8, 9. Auf die Begründung werden wir zurückkommen müssen.

Obgleich Merkel drei Familien unterscheidet, so sind ihm diese doch nur Varietäten des einen Liber Papiensis, welcher durch ihn in die Rechtsgeschichte eingeführt wurde. Es muß demnach das Paveser Rechtsbuch als literarische Individualität durch irgendwelche Eigentümlichkeiten charakterisiert sein.

Nun drängt sich die Frage auf: durch welche ihnen gemeinsame und sie von anderen unterscheidende Merkmale heben sich die Handschriften, welche den Liber Papiensis vorstellen, ab von den früheren Handschriften der chronologischen Ordnung; — durch welche ihnen gemeinsame und sie verbindende Merkmale schließen sie sich aneinander zu einer geschlossenen Gruppe?

Man sieht, von einer genügenden Beantwortung dieser Frage hängt die Existenz eines Liber Papiensis im Sinne Merkels einigermassen ab.

4. Was ist der Liber Papiensis, ein einheitliches Rechtsbuch oder ein Kollektivname für Sammelhandschriften?

Nachdem Merkel in der „Geschichte des lang. Rechtes“ S. 13 geschrieben hat, im Kreise der Paveser Rechtsschule sei es unternommen worden „die langobardischen Königsedikte mit den seit Karl dem Gr. erlassenen Kapitularien zu einem Rechtsbuch zu verarbeiten“, führt er S. 20 folgende Merkmale dieser Verarbeitung an: „an den Edikten verbesserte man die Sprache. Die Kapitularien ordnete man nach einer Auswahl, die transitorischen Verordnungen, namentlich die in Brevi geschriebenen Königsgesetze und Aistulf's erste Gesetzgebung blieben unberücksichtigt“.

Im Anhang XXIII zu Savigny's 4. Bd. kommt er abermals darauf zurück, faßt das Gesagte also zusammen: „Diese Redaktion erging über den Text, indem man das verdorbene Latein der alten Edikte verbesserte, und über den juristischen Inhalt, indem man frühere

Verordnungen, welche nicht mehr galten, verließ.“¹⁾ Auch Anschütz zählt die Merkmale des „Liber Papiensis“ etwas ausführlicher zwar, aber im Grunde übereinstimmend auf: planmäßige Abkürzung durch Weglassen von Unnützem und ebensolche positive Verbesserung durch Revision der Sprache u. a. m.²⁾

Erinnern wir uns, daß Boretius zwei Familien unterscheidet: die ungliffierte (HS. 3, 4, 5, 6) und die gliffierte (HS. 7, 8, 9). Jene ist die Grundlage der Lombarda und keine eigene Redaktion, diese ist nach Boretius wohl eine solche. Von Merkels Gründen bleibt nach den so eingehenden Untersuchungen von Boretius in der That nicht viel übrig: die Ausschcheidung der transitorischen Verfügungen läßt sich bereits in viel älteren Handschriften des Ediktes wahrnehmen (Vor. Borr. § 38), ja selbst Bergomas scheint sie im 9. Jahrhundert nicht gekannt zu haben;³⁾ auch in viel älteren Handschriften fehlen manche Prologe; ebenda findet man auch schon die verbesserte Sprache (Vor. Borr. § 40 u. 42). Können also die Handschriften des L. P. auf die Gründe hin als eine eigene Klasse nicht angesehen werden, so schließt sie das Fehlen einzelner Paragraphen des Ediktes ebensowenig zu einer geschlossenen Gruppe, weil auch hierin unter den Handschriften keine Uebereinstimmung herrscht (Vor. § 41). Nachdem Boretius also nachgewiesen hat, daß die Gründe Merkels nicht stichhaltig sind, beweist er (Borr. cap. V, § 47 ff.) zumal aus dem Gegensatz zwischen der nicht gliffierten und der gliffierten Sammlung, daß die letztere füglich als eine wahre Redaktion zu Schulzwecken verfaßt angesehen werden muß. Wir brauchen hierauf nicht weiter einzugehen. Man würde so genötigt, bloß diese Redaktion als L. P. anzusehen und dürfte dann den L. P. nicht mehr als die genetische Grundlage der Lombarda betrachten, da letztere, wie Boretius ausdrücklich hervorhebt, an die ungliffierte Sammlung anknüpft.

Zudem scheint uns ein weiteres Bedenken von Wichtigkeit, das sich unmittelbar gegen die einheitliche Abfassung des L. P., wie er in allen Handschriften vorliegt, richtet.

H. Brunner schreibt: „Auf grund des Edikts, der Kapitularien und späteren Königsgesetze entwickelte sich in Italien eine rege juristische Thätigkeit, welche in der Rechtsschule zu Pavia ihren Ausgangspunkt hatte. Mit dem Edikte wurde das Capitulare Langobardorum zu einem

¹⁾ IV, 568.

²⁾ Krit. Uebfch. a. a. O.

³⁾ Die Stellen, auf welche Boretius sich beruft, stehen in der neuen Ausgabe SS. rerum langob. et ital., S. 223, Z. 31 u. 34.

Ganzen, dem Liber legis Langobardorum (Liber Papiensis), verbunden. Zwischen 1019 und 1037 entstand für Schulzwecke eine Sammlung, die dem Gesetzestexte Glossen und Gerichtsformeln hinzufügte.“¹⁾ Und a. a. St.:²⁾ „Die Thätigkeit der älteren langobardischen Jurisprudenz . . . hat den Ediktus und das Kapitulare zu einem geschlossenen Rechtsbuch, dem Liber legis Langobardorum (Liber Papiensis), verbunden. Für die Zwecke des Rechtsunterrichts entstand in den Jahren 1019—1037“ u. s. f. wie oben. Hier wird also die glossierte Sammlung auch wie eine Abart des Liber Papiensis behandelt und klar kommt zum Ausdruck, was durch Merkel eben herrschende Ansicht wurde: das eigentliche Krinomenon des L. P. besteht in der Zusammenfassung und Verarbeitung von Edikt und Kapitular zu einem Rechtsbuch. Wir wollen nicht untersuchen, wie viele von den älteren Edikthandschriften ohne Kapitularien sind; viel mehr als die beiden, welche älter sind als die Kapitulariengesetzgebung,³⁾ dürfte es nicht geben. Es reicht vollständig hin, daß man sich ein klares Bild von den Handschriften des L. P. mache, wie es nach den so überaus genauen Beschreibungen von Boretius leicht möglich ist.

Zunächst könnte man mit Anshütz auf die Unterschrift des Kodex Eufemianus verweisen: „explicit lex Lombarda“, woraus sich ja ergibt, daß Edikt und Kapitulare als eine lex Lombarda hier niedergeschrieben wurden. Anshütz wußte um das „Explicit“, wie es scheint, aus den Mitteilungen Dolleonis bei Canciani. Boretius hat diese Handschrift genau untersucht und festgestellt, daß das „Explicit“ ein Nachtrag aus dem 12. Jahrhundert ist.⁴⁾

Gerade von dieser Handschrift (7.) handelnd, sagt Boretius: „sicut alii codices de quibus antea egi“, es sind die HSS. 3, 4, 5; 6 ist vielleicht auszunehmen, „ita hic quoque parisiacus pluribus partibus

¹⁾ In Holgerdorffs Enchyl. ⁵ 1889 ff., S. 232 des I. Bandes.

²⁾ Deutsche Rechtsgesch. I, 390. Statt die herrschende Meinung durch eine Reihe von mehr oder minder übereinstimmenden Zitaten aus allen Handbüchern festzustellen, heben wir diese zwei Sätze aus zwei Werken, die in der rechtsgeschichtl. Literatur eine hervorragende Stellung behaupten, heraus.

³⁾ Nämlich die HS. von St. Gallen 730, saec. VII und der Kodex Verceilensis saec. VIII. Bei Bluhme I u. II, bei Merkel A u. B.

⁴⁾ Auch auf den Ausdruck „liber legis Langobardorum“ darf nicht zu viel Gewicht gelegt werden; ist er doch schon im 10. Jahrh. nachweisbar (im Katalog der Bobbienser Bibliothek, zuerst von Muratori hrsg. Antiqq. III, 817 ff.; abgedruckt bei G. Becker, catalogi bibliothec. ant. Bonn 1885, Nr. 32, ²²⁶, ²²⁷, S. 68).

constat, non ab initio in unum codicem coniunctis.“¹⁾ Wie in den übrigen Handschriften enthält dann einer dieser Teile das Edikt, der andere das Kapitulare. Und in der That ist HS. 3 nicht ein Kodex, sondern (D. 53 und D. 55 der Ambrosiana) zwei Kodizes, wenngleich von derselben Hand. D. 53 enthält das Edikt und darnach einen Teil der sog. quaestiones ac monita; D. 55 das Kapitular, dem ein anderer Teil der nämlichen quaest. vorausgeht, die im Falle, daß eine redaktionelle Zusammenfassung von Edikt und Kapitulare beabsichtigt wurde, zwischen beiden sich eigentümlich genug ausnahmen.²⁾ Bei Besprechung der HS. 4³⁾ heißt es bei Boretius abermals, obgleich Edikt und Kapitular zum größten Teil von derselben Hand geschrieben seien, ergebe sich doch zweifellos, vorab aus der Lage der Quaternionen: „edicti et capitularium codices nihilominus ab initio diversos et postea demum coniunctos fuisse.“⁴⁾ Bei HS. 5 muß Boretius dasselbe hervorheben: „codex duabus haud dubie partibus componitur, ab initio non cohaerentibus, sed ab eo demum, qui supplementa in parte secunda addidit, ut videtur, coniunctis.“⁵⁾ Von HS. 7 war bereits die Rede.⁶⁾ Etwas günstiger steht die Sache bei der Handschrift der Wiener Hofbibliothek (Boretius 8). Edikt und Kapitular sind zwar auch da paläographisch geschiedene Teile von zwei verschiedenen Händen, weshalb auch da Boretius bemerken muß „hic quoque codex duabus partibus ab initio diversis componitur“,⁷⁾ aber die beiden Teile sind doch vom Schreiber des zweiten Teiles verbunden worden. Denn das Chartular, das hier hinter den Kapitularien steht und auf den 6^{1/4} Quaternionen des zweiten Teiles nicht vollendet werden konnte, ist auf den zwei freien Schlussseiten des ersten Teiles zu Ende geführt worden. Freilich, die Absicht „Edikt und Kapitular zum Papienser Rechtsbuch zusammenzufassen“, hätte der zweite Schreiber deutlicher offenbaren können, indem er die freien Blätter hinter dem Edikt für den Anfang der Kapitulariensammlung verwendet hätte.

Acht Handschriften stellen die Ueberlieferung des Liber Papiensis dar. Zwei zählen hier wiederum nicht mit. HS. 2 als Fragment, der Kodex

¹⁾ Boretius Borr. § 16, S. LVIII^o. Die hervorgehobenen Stellen sind von mir unterstrichen.

²⁾ Borr. § 12.

³⁾ Borr. § 13.

⁴⁾ A. a. O. S. LV^o.

⁵⁾ Borr. § 14, S. LVII^o.

⁶⁾ Oben S. 697.

⁷⁾ Borr. § 17, S. LX.

Erstens (bei Borr. 1 und 9) aber als eine Abschrift des 15. Jahrhunderts, die für den größten Teil des Edikts einerseits, die Kapitularien andererseits auf ganz verschiedenartige Vorlagen hinweist.¹⁾ Es bleiben demnach sechs. Von diesen sind fünf (HSS. 3, 4, 5, 7, 8) keine ursprünglich planmäßig angelegten Einheiten, sondern nachträgliche Zusam-
fügungen. So erübrigt nur die Handschrift von Polirone, H. S. 6, die mit Fieder als eine der wichtigsten anzusehen ist.²⁾ Bedauerlicherweise berichtet Boretius über sie nicht aus Autopsie, sondern nach Merkel.³⁾ Schon die Ueberschrift umfaßt das Ganze: „Lex a Langobardorum et Francorum regibus edita.“ Allerdings könnte das über jeder Sammlung chronologischer Ordnung stehen; die Absicht einer zusammenfassenden Redaktion wird dadurch weder angedeutet, noch ausgeschlossen. Auch ist nicht ausdrücklich konstatiert, daß die Ueberschrift kein späterer Zusatz ist, wie es bei der Schlußnote des Kodex Eusebianus festgestellt wurde.⁴⁾ Die Handschrift von Polirone-Padua ist überhaupt nur sehr summarisch beschrieben und es erhöht nicht das Vertrauen, daß sie von Boretius nach Merkel saec. XI.,⁵⁾ von Bethmann Hollweg nach demselben Merkel saec. XVI. datiert wird.⁶⁾

In einer anderen Weise ließe sich aber vielleicht doch darthun, daß in der Form der Handschrift von Polirone der gesuchte Liber Papiensis, d. h. die Zusammenfassung des gesamten Langobardenrechtes verborgen ist: nämlich aus der Expositio des Kodex Brancatianus zu Neapel.

Dieser Kodex ist oben, wo die Editions-geschichte skizziert wurde, erwähnt worden. Die glückliche Hand Merckels hat ihn aufgefunden. Als wir die Handschriften aufzählten, nannten wir aber diesen Kodex nicht, und zwar weil er nicht die Sammlung der chronologischen, sondern die der systematischen Ordnung, die sog. Lombarda, enthält. In der Brancatianischen Handschrift findet sich nun ein fortlaufender juristischer Kommentar zum Lombardenrecht, die gedachte „Expositio“. Merkel und Boretius haben überzeugend dargethan, daß die Expositio nur durch Irrtum oder Zufall in eine Lombarda-Handschrift geraten ist, daß sie sich zweifellos an den Text einer chronologisch geordneten Sammlung

¹⁾ Boretius, Borr. § 18. Namentlich S. LXI.

²⁾ Forsch. z. R. u. H. G. Jt. III, Nr. 460.

³⁾ Borr. § 15, S. LVIII.

⁴⁾ Vgl. oben S. 697 und die Note.

⁵⁾ M. a. D.

⁶⁾ Archiv 12, 667.

anschließt.¹⁾ Ebenso gewiß ist, daß die Textform dieser Sammlung im ganzen und großen die ist, welche uns in den Sammlungen, die als L. P. bezeichnet werden, vorliegt; endlich daß in der Expositio Edikt und Kapitular in der That wie ein Rechtsbuch behandelt werden. Dies erhellt z. B. daraus, daß in den juristischen Erörterungen über einzelne Paragraphen des Ediktes, unaufhörlich kann man fast sagen, Stellen aus den Kapitularien zum Belege herangezogen, auf ihre Uebereinstimmung und Abweichung, auf ihren bekräftigenden oder abrogierenden Wert geprüft werden. Ähnlich ist es in der Expositio der Kapitularien. Auch da sind die Rückblicke auf Stellen des Ediktes, wenn auch gleich nicht so häufig, dennoch häufig genug. Nun datiert man aber die Expositio um das Jahr 1070.²⁾ Vielleicht hat dieser Umstand eine vereinzelte Aeußerung veranlaßt, die dahin lautet, daß nur in einer jüngeren Gestalt des Papienser Rechtsbuches Edikt und Kapitular als ein Gesamtwerk betrachtet werden.³⁾

Wenn dem so ist, dann müßte gefragt werden, wodurch sich dann die ältere Gestalt des Papienser Rechtsbuches charakterisiert.⁴⁾ Man könnte nun zu gunsten der Handschrift von Polirone etwa folgende Argumentation geltend machen: Die Handschrift von Polirone ist die einzige unter den Handschriften des L. P., die wir nicht für nachträgliche Zusammenfügung erklären müssen, die wir vielmehr als die gesuchte ursprüngliche Einheit von Edikt und Kapitular ansehen dürfen.

Umsomehr dürfen, ja müssen wir das, als die Expositio Edikt und Kapitular als legislative Einheit ansieht, diese Expositio aber sich, wie Boretius zu beweisen versucht,⁵⁾ gerade an den Text der Handschrift von Polirone anschließt.

Auf den letzten Satz kommt es an. Wir müssen diesen Punkt eingehender untersuchen und gestehen gleich, daß die Gründe von Boretius uns nicht überzeugen können. Vielmehr halten wir für wahrscheinlich, daß jene Textform, an welche sich die Expositio anschließt, nicht erhalten, nicht überliefert ist. Damit möchten wir uns begnügen. Der Versuch einer Rekonstruktion aus dem Drucke heraus wäre unseres Erachtens ein

¹⁾ Boretius Borr. § 64, S. LXXXV.

²⁾ Borr. § 68, S. LXXXVII.

³⁾ Ficker a. a. D. S. 72.

⁴⁾ Ficker hat überhaupt die Abweichungen der Vorrede LL. 4 von Merkel, wie es scheint, genau gesehen, leider ohne sie als solche scharf zu formulieren. Sonst wäre die Zusammenfassung von Edikt und Kapitulare zu einem geschlossenen Rechtsbuch als Eigentümlichkeit des L. P. schwerlich herrschende Ansicht geworden.

⁵⁾ Borr. S. LXXXVI.

aussichtsloses Unternehmen, welches nicht einmal einen erheblichen Gewinn in Aussicht stellt. Die Gründe, welche Boretius für seine eben erwähnte Meinung vorbringt, sind diese:

a) Fener Paragraphen¹⁾ aus den Kapitularien Ludwigs II., die bloß in 7, 8, 9 überliefert sind, geschieht in der Expositio nirgend Erwähnung.

b) Die Zitate einzelner Paragraphen aus der gesamten Gesetzgebung, welche sich in der Expositio finden, schreiben die zitierten Paragraphen jenem Gesetzgeber zu, der auch in den HSS. 5 und 6 genannt ist.

c) Den Paragraphen, welche 5 und 6 nicht überliefern, fehlt zumeist eine Expositio.

d) Auch im Texte selbst bemerkt man zumeist Uebereinstimmung zwischen den Lesarten von 5 und 6 und den Textzitate in der Expositio. Allerdings gibt Boretius auch zu, daß zuweilen ähnliche Gründe einer Annäherung der Expositio an die HSS. 7, 8, 9 nahelegen. So wird z. B. Pipin 45 zwar in der Expositio zu Grimoald 7 § 2 als letztes Kapitel Pipins zitiert, aber in der Expositio zu Karl 38 mit den HSS. 7, 8, 9 Karl zugeschrieben. Endlich läßt sich die obenerwähnte Textübereinstimmung an anderen Stellen mit den Lesarten von 7, 8, 9 konstatieren.

Gegen diesen Beweis habe ich zunächst einzuwenden, daß ungleichwertige Beweismomente koordiniert werden, was verwirren muß. Die unter a und b verzeichneten treffen zu singuläre Fälle und können höchstens, wenn schon gute Gründe da sind, etwas Wahrscheinlichkeit hinzufügen. Das Beweismoment unter c scheint mir ein entschiedener Mißgriff. Denn die Expositio fehlt so oft bei Paragraphen, welche durch alle Handschriften überliefert werden, daß das bloße Fehlen der Erklärung bei solchen, die nicht durch alle Handschriften überliefert sind, alle Schwächen eines negativen Argumentes hat. Kehrt man aber dieses Beweismoment um, dann erhält man ein brauchbares.

Wenn nämlich beim Verfasser der Expositio die Kenntnis eines Paragraphen nachweisbar ist, welcher in einigen Handschriften nicht über-

¹⁾ Ich brauche im nachstehenden den modernen Ausdruck Paragraph in Bezug auf Edikt und Kapitulare für die einzelnen Nummern der Ausgaben. Eine andere, bessere Bezeichnung, die nicht doppeltdeutig wäre, ist mir nicht bekannt. Ist von §§ der Expositio die Rede, so bezieht sich dies auf die Paragrapheneinteilung der Ausgabe von Boretius. Im Zitieren der Gesetzestexte folge ich dem Brauche, Namen des Gesetzgebers und Nummer nebeneinanderzustellen. Demnach § 3 der Expositio zum 5. Paragraph der Gesetzgebung Liutprands im Liber Papiensis = Exp. zu Liutp. 5 § 3.

liefert erſcheint, dann kann man dieſe Handſchriften nicht mehr als einzige Vorlage der Expoſitio betrachten. Da dieſe Unterſuchung ein geſichertes Ergebnis haben kann, wird es ſich empfehlen, nicht einige Beiſpiele herauszugreifen, ſondern alle Fälle zu notieren. Deßhalb fragen wir:

1) welche Paragraphen ſind in einigen Handſchriften nicht überliefert?

2) welche von dieſen Paragraphen kannte der Verfaſſer der Expoſitio?

Weil aber dieſe Kenntnis ſich ebenſowohl durch ein gelegentliches Zitat offenbart, wie durch eine ausführliche Erklärung, mußten auch die erſteren alle Berücksichtigung finden.

Im Eдикт ſind 21 §§ in einigen Handſchriften nicht überliefert; davon ſind 10 in der Expoſitio nachweisbar, die übrigen 11 nicht. Wie das Verhältnis ſich im einzelnen ſtellt, thut die nachſtehende Ueberſicht dar:

Roth. 123 fehlt in H.S. 6.	Keine Expoſ. Kein Zitat.
Roth. 177 fehlt in H.S. 5 und 6.	Keine Expoſ. Zitat in Exp. zu Roth. 3.
Roth. 287 fehlt in H.S. 8.	Keine Expoſ. Kein Zitat.
Roth. 368 fehlt in H.S. 1.	Hat eine Expoſ. Zitiert in Exp. zu Pip. 29 § 1.
Roth. 387 fehlt in H.S. 1 und 5.	Keine Expoſ. Zitiert in Exp. zu Roth. 5 § 4.
Roth. 389 fehlt in H.S. 2.	Keine Expoſ. Kein Zitat.
Viutp. 16 fehlt in H.S. 5 und 6.	Keine Expoſ. Kein Zitat.
Viutp. 63 fehlt in H.S. 1, 2, 5, 6.	Keine Expoſ. Kein Zitat.
Viutp. 75 fehlt in H.S. 2 und 6.	Hat eine Expoſ. Zitiert in der Exp. zu Ludw. d. Fr. 53 § 2 und zu Lothar 6.
Viutp. 78 fehlt in H.S. 5.	Mit Expoſ. Zitiert in Exp. zu Roth. 232 § 2.
Viutp. 79 fehlt in H.S. 2, 3, 5, 6.	Ohne Expoſ. Nicht zitiert.
Viutp. 82, 83, 84, 91 fehlen in H.S. 5 und 6 (in 3 von ſpäterer Hand nachgetragen).	Keine Expoſ. und kein Zitat.
Viutp. 99 fehlt in H.S. 5 und 6.	Keine Expoſ. Zitiert in Exp. zu Roth. 153 § 1 (Bagelardus) und Exp. Karl 123.
Viutp. 100 fehlt in H.S. 6.	Keine Expoſ. Zitiert in Exp. zu Ludw. d. Fr. 53 § 2.
Viutp. 132 fehlt in H.S. 5 und 6.	Keine Expoſ. Nicht zitiert.
Nachis 2 fehlt in H.S. 5 und 6.	Hat eine Expoſ. Zitiert in Exp. zu Grim. 1 § 3.

Rachis 5 fehlt in HS. 6. Ohne Expos. Zitiert in Exp. zu Roth 3.

Alst. 10 fehlt in HS. 6. Hat eine Expos.

Ich will gern zugeben, daß es auffallend ist, wie 8 unter den 12 Paragraphen bei Liutprand (16, 63, 79, 82, 83, 84, 91, 132) gleicherweise in HS. 5 und 6 fehlen und in der Expositio nicht nachweisbar sind.

Allein zuvörderst steht dieser Zahl die mehr als zehnfache Zahl der Paragraphen entgegen, welche auch ohne Expositio sind und dennoch durch alle Handschriften beglaubigt werden. Und weit entscheidender ist, daß diese Thatsache entgegensteht: unter den 10 Paragraphen, die in einigen Handschriften fehlen und die der Verfasser der Expositio dennoch kannte, sind 9, die entweder in HS. 5 oder in HS. 6 oder in beiden fehlen, während doch ein einziger solcher Paragraph hinreicht, um die betreffende Handschrift für sich allein genommen als unzureichende Vorlage des Kommentators zu erweisen.

Im Kapitular stellt sich das Verhältnis wie folgt: In dem Teil bis zu Konrads Gesetz ausschließlich finden wir 19 solche, was die Zahl der Handschriften anlangt, unvollständig überlieferte Paragraphen. Davon sind 11 beim Erklärer nachweisbar, 8 nicht. Im einzelnen zeigt dieses die nachstehende Tabelle:

Karl 16 fehlt in HS. 4. Hat eine Expos. Zitat in Exp. zu Karl 72.

Karl 47 fehlt in HS. 9. Hat eine Expos. Zitat in Exp. zu Karl 71. § 1 und Pip. 41 § 3.

Karl 70 fehlt in HS. 7. Hat eine Expos. Zitat in Exp. zu Liutpr. 87 § 2; 109 § 1, zu Karl 26 § 5; 99 § 2, zu Otto I, 4 § 6.

Pipin 44 fehlt in HS. 6. Ohne Expos. Nicht zitiert.

Pipin 45 fehlt in HS. 3, 4, 6. Zitiert in Expos. zu Grim. 7 § 2, zu Karl 38 und 138.

Ludw. d. Fr. 6 fehlt in HS. 5. Hat eine Expos. Zitat in Exp. zu Ludw. 52, zu Loth. 16 und 58 § 4.

Ludw. d. Fr. 21 fehlt in HS. 3, 4, 5, 6. Keine Expos. Nicht zitiert.

Ludw. d. Fr. 39 fehlt in HS. 5. Hat eine Expos. Wird zitiert in Exp. zu Karl 68 § 1 und 114 § 2.

Ludw. d. Fr. 57 fehlt in HS. 5 und 6. Ohne Expos. Kein Zitat.

Lothar 25 fehlt in HS. 3. Keine Expos. Zitat in Exp. zu Ludw. d. Fr. 16 § 1.

Lothar 63 fehlt in HS. 4. Keine Expos. Kein Zitat.

Lothar 72 fehlt in HS. 3. Keine Expos. Kein Zitat.

Lothar 73 fehlt in HS. 3. Keine Expos. Kein Zitat.

Lothar 97 fehlt in HS. 3, 4, 5, 7, 8, 9. Also bloß in 6 übers. Hat eine Expos. Zitiert in Exp. zu Roth 190 § 1 und 192 § 1.

Lothar 99 fehlt in HS. 3. Keine Expos. Zitiert in Exp. zu Liutpr. 30 § 3 und 31 § 6.

Lothar 103 fehlt in HS. 3, 4, 5. Keine Expos. Kein Zitat.

Lothar 104 fehlt in HS. 3, 4. Hat eine Expos. Zitiert in Exp. zu Loth. 15 § 2 und Loth. 43.

Lothar 106 fehlt in HS. 3, 4, 5, 7, 8, 9. Bloß in 6. Hat eine Exp.

Lothar 107 fehlt in HS. 3 und 5. Keine Expos. Kein Zitat.

Es ist abermals auffallend, daß drei Paragraphen, welche auch in der HS. 6 fehlen (Pip. 44, Ludw. 21 u. 57), in der Expositio weder erklärt, noch zitiert werden; noch auffallender, daß zwei Paragraphen, welche bloß in der HS. 6 stehen (Loth. 97 u. 106), sowohl erklärt, als (Loth. 97) zitiert werden. Wollte man daraufhin die HS. 6 als Vertreterin der Textform erklären, zu welcher der Kommentar geschrieben ist, so hat man, vom Edikte ganz abgesehen,¹⁾ zu zeigen, wie der Verfasser der Expositio an die Kenntnis von Pipin 45 gelangte, da dieser Paragraph sich in HS. 6 gar nicht findet, in der Expositio aber dreimal zitiert wird; freilich bloß einmal als pipinisch (zu Grim. 7 § 2), einmal ausdrücklich als von Karl herrührend (zu Karl 38), einmal so, daß wahrscheinlich zu letzteren gezählt (zu Karl 138).

Mit Hilfe des Beweismomentes aus der Kenntnis des Kommentators um solche Paragraphen, die in einigen Handschriften fehlen, ergibt sich aus den Tabellen, daß keine der vorhandenen Handschriften allein genügt, um dem Kommentator das zu sagen, was er wußte; daß er also entweder mehrere der erhaltenen Handschriften benutzte, oder eine, die verloren ging.

Es finden sich in der Expositio einige textkritische Bemerkungen, die aber über die Stellung des Verfassers zu den Texten nicht nur kein Licht verbreiten, sondern nur neue Rätsel bieten. So sagt die Expositio zu Roth. 41, nach der Meinung vieler sei zu lesen: „tenuerit et battiderit“, weil dies die Lesart der ältesten Edikthandschriften.²⁾ Daraus

¹⁾ Die Unmöglichkeit, in Beziehung auf das Edikt mit HS. 6 auszukommen, wurde oben dargethan.

²⁾ „Quam plures dicunt, edicta antiquorum hanc litteram habere: ‚turpiter eum tenuerit et battiderit‘; et ideo antiqui iudices dicebant, quod si eum tur-

zögen die antiqui iudices aber Schlüsse, welche als summa iniquitas anzusehen wären, und deshalb müsse man lesen „vel“. Nun steht in der That „et“ ohne Variante in der Ediktausgabe von Bluhme. Dergleichen in der Ausgabe des Liber Papiensis von Boretius. Da folgt der Herausgeber den HSS. 3, 4, 5, 7, 8; die drei letztgenannten weisen „aut“ als spätere Marginalnote auf, was in 1, 2, 6 im Text selbst steht. Kann man nun jedes Wort pressen, so muß gesagt werden, die Lesart der Expositio „vel“ sei gar nicht überliefert. Die Lesart et (in 3 und 4, in 5, 7, 8 vor der Marginale) kann nicht wohl in den Vorlagen der Expositio gestanden haben, man sähe sonst nicht ein, warum sie dem Verfasser nur wie vom Hörensagen bekannt zu sein scheint. Auch in der Expositio zu Roth. 349 § 1 wird schwankender Lesarten gedacht; es finden sich da sowohl „per porcos“, als „per porcum“, und wirklich sind diese Varianten, neben der dritten „pro porco“, sowohl in den Edikthandschriften, als denen des Liber Papiensis gut vertreten. Aber die Art, in welcher die Expositio ihre textkritische Bemerkung einführt, läßt es wiederum zweifelhaft erscheinen, ob der Verfasser um die Varianten aus eigener Kenntnis wußte.¹⁾ Eine dritte Stelle endlich: zu Roth. 200 § 1 enthält eine Berufung auf die Lesart der ältesten Handschriften, die sich aus Bluhme und Boretius abermals verifizieren läßt, indem sie sich nach Bluhme in der Hs. Vatican. 5359 (Bluhme V), nach Boretius im Codex Estensis findet. Und diesesmal geschieht die Berufung so, daß man annehmen darf, der Verfasser kenne diese „ältesten Edikthandschriften“: „quod potest videri in hoc, quod antiquissima edicta talem litteram habebant scl.“ —²⁾ und nun folgt die Lesart des Codex Vatic. und des Codex Estensis. In der Expositio zu Grimoad 2 finden sich zwei textkritische Notizen, in § 1 und in § 4. Ueber die erstgenannte ist kein klares Urteil möglich, weil die Angaben der Editoren, wie ich gleich zeigen werde, sich widersprechen. Die zweite, in § 4, fällt ebenso schwer in die Waagschale zu gunsten einer Annäherung der Expositio an die Hs. 6, wie die erwähnte Expositio jener

piter tenet et non battiderit et e converso quod non erat culpabilis. Quod summa esset iniquitas; quare non est credendum edicta antiquorum talem litteram habuisse: inmo talem turpiter eum tenuerit vel battiderit.“ LL. 4. C. 304³⁰.

¹⁾ „In hac lege in eodem loco secundum diversos diversa littera legitur. Quidam enim dicunt, hac lege legendum esse ‚per porcos‘, alii, per porcum“. LL. 4. C. 383³⁰.

²⁾ LL. 4. C. 344⁴⁰.

beiden Paragraphen von Lothar, welche bloß durch die H^S. 6 uns bekannt sind.

Aus den bisherigen Erörterungen über die Expositio geht hervor, daß sich ein Anschluß derselben an eine bestimmte Handschrift des Liber Papiensis nicht bloß nicht nachweisen läßt, vielmehr anzunehmen ist, daß mehrere oder eine verlorene Handschrift dem Kommentator vorgelegen hat. Auch die Textübereinstimmung oder Textverschiedenheit, die zwischen den Gesetzen einerseits, andererseits den Zitaten aus den Gesetzen in der Expositio obwaltet, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Boretius hat selbst hervorgehoben, daß die vom Kommentator angezogenen Texte bald mit den Lesarten von 5, 6, bald mit denen von 7, 8, 9, übereinstimmen.

Ueberhaupt scheint mir diese Untersuchung schon darum von vornherein aussichtslos, weil die Zitierweise der Expositio keineswegs darthut, daß der Kommentator auch nur die Absicht hatte, immer wörtlich zu zitieren; aus der Einführung der Zitate sich aber nicht klar ergibt, ob im einzelnen Fall diese Absicht vorhanden war.

Obwohl man hiebei auch die geringste grammatikalische oder syntaktische Abweichung hervorheben kann, ja hervorheben muß, wollen wir uns nur auf einige ziemlich deutliche Beispiele berufen. Die Expositio zu Roth. 367 § 1 zitiert zwei Sätze aus Raths, den einen mit „ibi legitur“, den anderen mit „ibi precipitur“; ersteren ziemlich wörtlich, den anderen dem Sinne nach. Doch hielt Boretius beide, wie aus der Druckeinrichtung hervorgeht, für nach der Meinung des Kommentators gleichwörtliche Zitate, auch würde die Umstellung der indirekten Rede in die direkte noch keine Kongruenz herstellen.

Die Expositio zu Roth. 173 zitiert zwei Sätze aus Karl 78, von denen der eine freiere, der andere eine wörtliche Wiedergabe ist. Sehr auffallend scheint das ganz freie Zitat von Liutprand 20 in Expositio zu Roth. 32 § 2 und Roth. 74 § 5. Beide sind durch die gewöhnliche Zitierformel eingeführt „in hoc quod dicit“ etc.

Vielleicht wäre es denkbar, dennoch ein Merkmal für wörtliche oder nicht wörtliche Zitate zu finden, allein wenn man darauf angewiesen ist, sich aus dem Variantenapparat die einzelnen Handschriften zu rekonstruieren, so hat man eben doch für derlei Untersuchungen kein genügend sicheres Fundament. Die nachstehende Erfahrung hat mich davon abgeschreckt, diesen doch ziemlich undankbaren Versuch weiter zu führen. Es steht nämlich Ludwig 55 des Liber Papiensis in den Monumenten an drei Stellen:

LL. 4 in der Ausgabe von Boretius,

LL. 1 in der Kapitularienausgabe von Perz (S. 228),

LL. 1 sectio II in der Kapitularienausgabe von Boretius (S. 335).

Die beiden letztgenannten Ausgaben benutzten auch Handschriften des Liber Papiensis. Haben sie da auch verschiedene Siglen, so lassen sie sich doch identifizieren. Es handelt sich um die Variante, deren schon in der *Expositio* zu Grimoald 2 § 1 gedacht wird „nisi de ingenuo patre et matre“ oder „a u t matre“.

Nun haben nach Boretius LL. 4 S. 539 alle Handschriften des Liber Papiensis „et“, nur der Codex Eufemianus „aut“; nach Perz LL. 1 S. 228 auch der Codex Eufemianus „et“; der Text bei Boretius LL. 1 sectio II Capit. t. 1 Nr. 168 § 2 S. 335 Z. 14 hat „vel“, wozu bemerkt wird: ita . . . libri Papiensis codices fere omnes.¹⁾

Die Fälle, in denen eine solche Editionskontrolle möglich ist, sind ziemlich selten; um so mehr mußte diese Wahrnehmung uns von weiteren Versuchen abhalten.

Wir haben gezeigt, daß nach den Handschriftenbeschreibungen von Boretius die gesammte Ueberlieferung des Liber Papiensis, so weit sie durch Boretius selbst genau untersucht und beschrieben wurde, aus Sammelhandschriften besteht, in denen Edikt und Kapitulariensammlung keine ursprüngliche Einheit bilden, sondern nachträglich zusammengefügt sind. Das Ergebnis, das sich auf die äußere Beschaffenheit der Codizes stützt, kann durch alle Untersuchungen über die *Expositio* nicht widerlegt werden.

Bedauerlich ist, daß Boretius nicht gerade das gegen Merkel scharf und klar ausgesprochen hat. Von den HSS. 3, 4, 5 sagt er an einer Stelle ausdrücklich, sie seien Sammelhandschriften, in denen Edikt und Kapitular zweierlei Dinge sind.²⁾ Gleich geht er dann zu der Frage über, ob der Text des Ediktes in diesen Handschriften eine eigene Rezension bilde. Diese Stelle bei Boretius zitiert Ficker,³⁾ wo er, der herrschenden Meinung ziemlich entgegen, schreibt, die Behandlung von

¹⁾ An eine irrtümliche Auflösung des bekannten Abkürzungszeichens für „vel“ wird in diesen Ausgaben wohl schwerlich gedacht werden können. Umsoweniger, als auch Perz zur Lesart „et“ bemerkt, die Herausgeber lesen alle „aut“. Da er nun durch die Herausgeber auf eine disjunktive Partikel aufmerksam gemacht worden war, läßt sich schwerlich annehmen, daß in den HSS. „vel“ sich finde, wo er so nachdrücklich „aut“ in „et“ korrigiert. Die Wiener HS. hat deutlich „et“.

²⁾ LL. 4. S. LXXII der Vorrede § 38.

³⁾ Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Ital. III, 72.

Edikt und Kapitular als ein Gesamtwerk sei eine Eigenheit einer jüngeren Form des Baveser Rechtsbuches.

Nun sind aber auch die HSS. 7 und 8 Zusammenfügungen von ursprünglich nicht vereinbarten. Boretius hält diese Handschriften dennoch für eine Rezension. Aber eine solche hat doch wohl einheitliche Abfassung zur Voraussetzung. In einer Anmerkung spricht sich Boretius ziemlich unbestimmt darüber aus¹⁾: „In istis etiam tribus codicibus capitulare et edictum duo opera diversa apparent“ (es sind die HSS. 7, 8, 9) „cum Karoli, Pippini, reliquorumque capita liber primus, liber secundus, vel similiter inscripta sint.“²⁾ Aliis contra rationibus opera duo in recensione, qua de agitur, pro uno tantum legum corpore habentur“. Es ist mir nicht klar geworden, welche diese anderen Rücksichten sind, nach denen etwas als einheitliche Modifikation erscheinen soll, was nachträglich zusammengethan ist.

Es will uns also bedünken, daß es vorsichtiger sein möchte, im Liber Papiensis nicht mehr zu sehen, als einen Kollektivnamen für die zeitlich letzten, relativ bestgeordneten Sammelhandschriften des langobardischen Rechtes in chronologischer Folge.

Eine doppelte Ursache hat man demnach, vom „sogenannten Liber Papiensis“ zu sprechen. Einmal, weil der damit angegebene Entstehungsort nicht gewiß ist; sodann, weil der Ausdruck „liber“ mehr behauptet, als man beweisen kann und sagen darf, nämlich den Ausgang der überlieferten Handschriften von einer geplanten Zusammenfassung des Ediktes und des Kapitulars zu einem geschlossenen Rechtsbuch.

¹⁾ LL. 4. S. LXXV Anm. 43.

²⁾ Es liegt ein Versehen zu grunde, wenn Boretius von der Wiener HS. (8) sagt, man finde in ihr keine Spur von solcher Einteilung des Kapitulars in Bücher (Vorrede S. LX „desunt autem notae omnes quae collectionis“ (capitularium) „divisionem in libros complures factam indicant“). Durchgeführt ist diese Einteilung freilich nicht, wie in der HS. 7 (Vorr. S. LIX). Aber um so merkwürdiger erscheint ein einzelnes „explicit liber secundus incipit tertius“ zwischen Pipin und Ludwig fol. 117 v^o.